

# Das Recht auf Familiennachzug – wie steht es tatsächlich um dieses Recht?

Marianne Carstensen

*Jahrelange bürokratische Verwirrspiele  
ohne Aussicht auf ein Ende*

*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, so steht es in Art. 6 des Grundgesetzes (GG). Weiterhin haben Eltern nach § 1626 BGB die Pflicht und das Recht für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen.*

Gilt dieses Sorgerecht für alle Familien in Deutschland, auch für die Familien, die aufgrund der Umstände in ihrem Heimatland getrennt leben müssen, denen aber auf Grund ihres Schutzstatus das Recht auf Familienzusammenführung zugesprochen wurde? Dieser Frage möchte ich im Folgenden am Beispiel einer eritreischen Familie nachgehen.

Als sogenannte privilegierte Schutzberechtigte hat Mebrihit (Namen geändert) das Recht, ihre zwei minderjährigen Töchter Merkeb und Abeba zu sich nach Deutschland nachziehen zu lassen (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Diesen Anspruch konnte sie im Jahr 2017 geltend machen. Jetzt befinden wir uns im Jahr 2021!

Merkeb und Abeba, die sie bei ihrer Flucht in ihrem Heimatland Eritrea zurücklassen musste, waren inzwischen nach Äthiopien geflohen und wurden dort als Flüchtlinge anerkannt. Sie leben bis heute allein in einem fremden Land, dessen Sprache sie nicht sprechen. Ohne Sprachkenntnisse können sie nicht zur Schule gehen. Es wäre aber auch viel zu gefährlich, allein aus dem Haus zu gehen. So bleiben die Beiden, die keine Verwandten in Addis Abeba haben, allein in ihrem Zimmer und warten. Kontakt zur Mutter können sie nur über IMO Messenger halten. Einer Katastrophe kommt es für beide Seiten gleich, wenn diese Verbindung aus irgendeinem Grund nicht funktioniert.

## **Die Zeit des Wartens nimmt kein Ende**

Die Töchter warten auf eine Nachricht ihrer Mutter, auf das DNA Gutachten, auf den Flug nach Deutschland, und wenn das alles nicht funktioniert, warten sie auf einen Besuch der Mutter.

Das Warten zermürbt, die Zeit des Wartens nimmt kein Ende. Eines der beiden Mädchen verliert die Haare... Am liebsten würde sie wieder zurück nach Eritrea gehen, aber auch das funktioniert nicht, ebenso wenig wie zurzeit die Reise nach Deutschland.

Die Mutter Mebrihit konnte in Eritrea nicht zur Schule gehen, ist also nicht alphabetisiert, kann die eritreischen Schriftstücke nicht lesen. Sie braucht Hilfe. Das gilt auch für den deutschen Schriftverkehr. Sie braucht wiederum Hilfe. Es müssen Urkunden beschafft und übersetzt werden, d. h. es muss Kontakt zu einem Spracheninstitut aufgenommen werden. Ein DNA-Gutachten soll erstellt werden, auch dieser Kontakt muss hergestellt werden. Es funktioniert nicht auf Anhieb. Es muss nachgefragt werden, natürlich in deutscher Sprache. So sind beispielsweise drei Wochen seit dem ersten Kontakt zu dem entsprechenden Institut ins Land gegangen, ohne dass die einleitenden für das Gutachten notwendigen Schritte gegangen worden sind.

Es müssen weiterhin EU-beglaubigte Übersetzungen von Ausweisen und Dokumenten angefertigt und zur Deutschen Botschaft geschickt werden. Auch das kostet viel Zeit und Geld, und die Mädchen fragen: „Wann werden wir fliegen?“ Inzwischen müssen noch Fragen nach dem elterlichen Sorgerecht, dem Vorhandensein einer im Heiratsregister eingetragenen Ehe geklärt werden. Üblicherweise gilt in Eritrea eine religiös geschlossene Ehe, es sei denn die Ehepartner gehören verschiedenen Religionen an. Für diesen Fall ist auch in der Bevölkerung eine standesamtliche Trauung akzeptiert. Ein Eintrag ins Heiratsregister ist erst seit 2015 obligatorisch.

## Hilfen im bürokratischen Verwirrspiel

In dem verwirrenden „Spiel“ von Emotionen, Verpflichtungen, Schriftsätzen und Schriftstücken stellt sich immer wieder die Frage nach den Möglichkeiten einer Unterstützung. Zu nennen wären da beispielsweise die Migrationsberatungsstellen vor Ort, der DRK-Suchdienst, der Informationsverbund Asyl & Migration oder auch die Refugee Law Clinic. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

## Um zum Schluss auf die eingangs gestellte Frage zurückzukommen, so lautet die Antwort:

Ja, das Sorgerecht und die Sorgepflicht gelten auch für die hier lebende Mutter. Nur zu gern würde sie für ihre Mädchen in Deutschland da sein. Doch die Hürden sind so hochgehängt und werden nach jeder erreichten Stufe wieder neu gesetzt, dass bis zur Erreichung des Ziels Jahre um Jahre vergehen, in denen Teile der Zukunft der Kinder verrinnen. Der Eindruck, der Familiennachzug sei von Behörden und in letzter Konsequenz von der Politik eigentlich doch nicht gewollt, hat sich im Laufe der Zeit für mich verstärkt.

Wir sind noch nicht am Ziel, Merkeb und Abeba sind nach wie vor in Äthiopien und warten. Aber die Hoffnung, sie in Deutschland begrüßen zu können, haben wir nicht aufgegeben, auch wenn immer noch ein steiniger Weg vor uns liegt.

Marianne Carstensen ist Dipl. Soziologin, als Kursleiterin an der VHS in Husum tätig und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagiert.

